

RS Vwgh 1980/6/4 0302/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.1980

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §288 Abs1 litd;

BAO §93 Abs3 lit a;

1. BAO § 288 heute
 2. BAO § 288 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
 3. BAO § 288 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
 4. BAO § 288 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 5. BAO § 288 gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
 6. BAO § 288 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002
-
1. BAO § 93 heute
 2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Bei einer abweislichen Berufungsentscheidung genügt die Bezugnahme auf die als zutreffend erkannte Begründung des angefochtenen Bescheides. Gleiches gilt für den Hinweis auf die Begründung der durch den Vorlageantrag des Abgabepflichtigen als Sachentscheidung außer Wirkung getretenen, aber nunmehr als Vorhalt zu wertenden Berufungsvorentscheidung, wenn dadurch weder der Bescheidempfänger an der zweckmäßigen Verfolgung seiner Rechte vor dem VwGH noch dieser an der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheides behindert wird (Reeger-Stoll, BAO 5 S 442, Reeger-Stoll, Kommentar S 93, FN 10, S 336 Abs 2). Bei einer abweislichen Berufungsentscheidung genügt die Bezugnahme auf die als zutreffend erkannte Begründung des angefochtenen Bescheides. Gleiches gilt für den Hinweis auf die Begründung der durch den Vorlageantrag des Abgabepflichtigen als Sachentscheidung außer Wirkung getretenen, aber nunmehr als Vorhalt zu wertenden Berufungsvorentscheidung, wenn dadurch weder der Bescheidempfänger an der zweckmäßigen Verfolgung seiner Rechte vor dem VwGH noch dieser an der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheides behindert wird (Reeger-Stoll, BAO 5 S 442, Reeger-Stoll, Kommentar S 93, FN 10, S 336 Absatz 2,).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1979000302.X01

Im RIS seit

04.06.1980

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at